

Gebührensatzung über die Benutzung der Selterser Sporthalle der Gemeinde Selters (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 09. Juli 2003 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Selterser Sporthalle der Gemeinde Selters (Taunus) erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die Selterser Sporthalle (nachstehend Sporthalle genannt) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Sporthalle werden für den Trainings- und Wettkampfbetrieb gemäß dem Belegungsplan folgende Gebühren erhoben:

- Gymnastikraum je Stunde 3,50 ¢
- Mehrzweckraum je Stunde 3,50 ¢
- Große Halle je Stunde 10,50 ¢
- 2/3 Halle je Stunde 7,00 ¢
- 1/3 Halle je Stunde 3,50 ¢

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(2) Für die Benutzung der Sporthalle aus sonstigen sportlichen Anlässen werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

Gesamte Halle	150,00 Euro
nur Sporthalle	75,00 Euro
2/3 Sporthalle	50,00 Euro
1/3 Sporthalle	25,00 Euro
Gymnastikraum	25,00 Euro
Mehrzweckraum	25,00 Euro
Küche	25,00 Euro

Die Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Abwasser werden gesondert in Rechnung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

- (3) Für die Benutzung der Sporthalle aus sonstigen Anlässen (z.B. Veranstaltungen kultureller Art) kann der Gemeindevorstand eine separate Gebührenfestsetzung vornehmen.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe der Sporthalle durch den Gemeindevorstand.

§ 4 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entrichtung der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind wie folgt zu entrichten:

- (1) Die von den Vereinen, Verbänden und Gruppen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zu zahlenden Entgelte gemäß dem Belegungsplan sind wie folgt anteilmäßig an die Gemeindekasse zu entrichten:

Winterhalbjahr: 15.11 und 15.02

Sommerhalbjahr: 15.05 und 15.08

- (2) Für sonstige Veranstaltungen ist das Entgelt 14 Tage nach Erhalt der schriftlichen Benutzungserlaubnis an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Rückständige bzw. nicht eingezahlte Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Kostenerstattung, Kautions

- (1) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer bzw. Veranstalter die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage zu erstatten.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Für durch die Benutzung entstandenen Schäden haftet der Benutzer in vollem Umfang. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Selters (Taunus) zu ersetzen.

- (3) Für Veranstaltungen nach § 5 Ziffer 2 dieser Gebührensatzung ist eine Kautionshöhe von 250 Euro zu zahlen. Die Kautionshöhe ist bei der Gemeindekasse 14 Tage vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe an den Gemeindevorstand zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe ist die Gemeinde berechtigt, den Betrag in Höhe von 250 Euro einzubehalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 10. Juli 2003

Der Gemeindevorstand

**Dr. Zabel
Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde am 12.07.2003 im Nassauer Tageblatt und am 16.07.2003 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 17.07.2003 in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 17. Juli 2003

Der Gemeindevorstand

**Dr. Zabel
Bürgermeister**